

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/109 vom 18. November 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2009_109

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/109 du 18 novembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/109 del 18 novembre 2010

Regeste

Art. 29 Abs. 1 AVIG, Art. 55 Abs. 2 AVIG. Rückerstattung von Taggeldleistungen. Werden Taggeldleistungen in Anwendung von Art. 29 Abs. 1 AVIG ausgerichtet und werden später die Lohnansprüche erfüllt, kann die Verwaltung in analoger Anwendung von Art. 55 Abs. 2 AVIG die Rückerstattung der ausgerichteten Leistungen verlangen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. November 2010, AVI 2009/109). Beim Bundesgericht angefochten

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) hat der Versicherte Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er unter anderem ganz oder teilweise arbeitslos ist (lit. a), einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (lit. b) und die Kontrollvorschriften erfüllt (lit. g). Der Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn er einen Verdienstaufschlag zur Folge hat und mindestens zwei aufeinander folgende volle Arbeitstage dauert (Art. 11 Abs. 1 AVIG). Nicht anrechenbar ist ein Arbeitsausfall, für den dem Arbeitslosen Lohnansprüche oder wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses Entschädigungsansprüche zustehen (Art. 11 Abs. 3 AVIG). Hat die Kasse begründete Zweifel darüber, ob der Versicherte für die Zeit des Arbeitsausfalls gegenüber seiner bisherigen Arbeitgeberin Lohn- oder Entschädigungsansprüche im Sinn von Art. 11 Abs. 3 AVIG hat oder ob sie erfüllt werden, so zahlt sie Arbeitslosenentschädigung aus (Art. 29 Abs. 1 AVIG). Mit der Zahlung gehen alle Ansprüche des Versicherten samt dem gesetzlichen Konkursprivileg im Umfang der ausgerichteten Taggeldentschädigung auf die Kasse über. Diese darf auf die Geltendmachung nicht verzichten, es sei denn, das Konkursverfahren werde durch das Konkursgericht eingestellt. Die Ausgleichsstelle kann die Kasse überdies ermächtigen, auf die Geltendmachung zu verzichten, wenn sich nachträglich zeigt, dass der Anspruch offensichtlich unberechtigt ist oder sich nur mit übermässigen Kosten durchsetzen lässt (Art. 29 Abs. 2 AVIG). Die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestützt auf Art. 29 Abs. 1 AVIG stellt einen Sonderfall dar. Hier wird unter der Voraussetzung, dass begründete Zweifel über Ansprüche aus Arbeitsvertrag bestehen, zugunsten des Leistungsbezügers das Anspruchsmerkmal des anrechenbaren Arbeitsausfalls im Sinn einer unwiderlegbaren gesetzlichen Vermutung als gegeben angenommen. Folgerichtig stellt die spätere vollständige oder teilweise Erfüllung der im Bestand oder im Hinblick auf die Realisierbarkeit mit Zweifeln behafteten Lohn- und Entschädigungsansprüche im Sinn von Art. 11 Abs. 3 AVIG keinen prozessualen Revisionsgrund dar. Ebenfalls entfällt - systemkonform - eine Rückerstattungspflicht im Sinn von Art. 25 Abs. 1 des

Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1; Urteil des Bundesgerichts vom 5. November 2007, C 220/06 E. 4.1.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 1.2

Soweit die Arbeitslosenkasse bei Insolvenz eines Arbeitgebers einem Arbeitnehmer offene Lohnforderungen entschädigt (sog. Insolvenzenschädigung, Art. 51 ff. AVIG), sieht das Gesetz in gleicher Weise wie bei der Arbeitslosenentschädigung eine Subrogation vor (Art. 54 AVIG). Wenn die Lohnforderung vom Arbeitgeber nachträglich erfüllt wird, muss der Arbeitnehmer die Insolvenzenschädigung in Abweichung von Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückerstatten (Art. 55 Abs. 2 AVIG). Im im Internet publizierten Entscheid AVI 2008/5 vom 10. Oktober 2008 hat das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen in E. 2.3 festgehalten, nachdem die Vorleistungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 1 AVIG inhaltlich nah bei der Insolvenzenschädigung liege, sich im Wesentlichen nur dadurch unterscheide, dass noch keine Arbeitsleistung erbracht worden sei, und im Übrigen (praktisch) identische Bestimmungen zum Forderungsübergang bestünden (Art. 29 Abs. 2 und Art. 54 Abs. 1 AVIG), rechtfertige es sich, die Bestimmung von Art. 55 Abs. 2 AVIG analog auf unter dem Regime von Art. 29 AVIG erbrachte Taggeldleistungen auszudehnen. Mithin bestehe für die Zweifelsfallregelung des Art. 29 Abs. 2 AVIG eine *lex specialis*, welche dem allgemeinen Rückforderungsrecht (Art. 95 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 ATSG) vorgehe.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründet die Rückforderung im Wesentlichen damit, dass die Lohnforderung des Beschwerdeführers gegenüber der B.____ gestützt auf die gesetzliche Subrogation gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG auf sie übergegangen sei. Dies trifft zu und wird vom Beschwerdeführer auch gar nicht bestritten; allerdings verschafft dies der Beschwerdegegnerin keinen Rückforderungstitel gegenüber dem Beschwerdeführer, sondern einen Anspruch gegenüber der B.____.

E. 2.2

Umstritten und nachfolgend zu prüfen ist, wie die Zahlung von Fr. 25'000.-- von der B.____ an den Beschwerdeführer nach Klagerückzug durch die Beschwerdegegnerin rechtlich zu qualifizieren ist. Während sich die Beschwerdegegnerin implizit auf den Standpunkt stellt, mit dieser Zahlung seien Lohnansprüche abgegolten worden, macht der Beschwerdeführer geltend, damit seien lediglich Entschädigungsansprüche gemäss Art. 337c Abs. 3 des Obligationenrechts (OR; SR 220) beglichen worden. Aus den Akten geht hervor, dass das arbeitsrechtliche Verfahren zwischen dem Beschwerdeführer und der B.____ ursprünglich mit Zustimmung der Beschwerdegegnerin vergleichsweise hätte erledigt werden sollen, die Beschwerdegegnerin diese Zustimmung jedoch nicht erteilte (vgl. act. G 3.1.19 f.). In diesem Vergleich hätte sich die B.____ verpflichtet, dem Beschwerdeführer den Betrag von Fr. 40'000.-- (brutto), der "insbesondere den Lohnanspruch bis Ende Oktober 2008" beinhalte, zu bezahlen. Der Beschwerdeführer hätte der Beschwerdegegnerin die für den Zeitraum vom 22. Juli bis Ende Oktober 2008 erhaltene Arbeitslosenentschädigung zurückbezahlt (act. G 1.4). Da dieser Vergleich mangels Zustimmung der Beschwerdegegnerin nicht zustande kam, schlossen der Beschwerdeführer und die B.____ in der Folge einen neuen Vergleich. Darin verpflichtete sich die B.____ zur Zahlung von Fr. 15'000.-- an den Beschwerdeführer. Für den Fall des Klagerückzugs durch die

Beschwerdegegnerin verpflichtete sich die B.____ zur (zusätzlichen) Zahlung von Fr. 25'000.-- an den Beschwerdeführer (act. G 3.1.4). Vorab fällt auf, dass sich der Beschwerdeführer und die B.____ offenbar dahingehend einig waren, die ursprünglich eingeklagte Lohnforderung in Höhe von Fr. 69'000.-- sowie die eingeklagte Entschädigung in nicht bezifferter Höhe, mit einer Zahlung von total Fr. 40'000.-- abzugelten, erklärte sich die B.____ doch in beiden Varianten des Vergleichs (wenn in der zweiten auch nur unter gewissen Umständen) zu einer solchen Zahlung bereit. Was den effektiv abgeschlossenen Vergleich anbelangt, ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer infolge Subrogation und Eintritt der Beschwerdegegnerin als Hauptpartei im arbeitsrechtlichen Verfahren nur noch in dem Umfang, in dem die Forderung nicht auf die Beschwerdegegnerin übergegangen war, über den Streitgegenstand verfügen konnte, weshalb davon auszugehen ist, dass die mit der B.____ vereinbarte Zahlung von Fr. 15'000.-- höchstens bzw. nur die die Arbeitslosenentschädigung übersteigenden Lohnansprüche abgelten sollte. In diesem Sinn wurde in Ziff. 1 Abs. 3 des Vergleichs denn auch festgehalten: "Die Parteien sind sich bewusst, dass die Kantonale Arbeitslosenkasse im Umfang der zwischen dem 22.07.2008 und dem 31.01.2009 [...] erbrachten Taggelder [...] als Hauptpartei am Prozess beteiligt ist und den Prozess somit als Klägerin fortführen kann". Die Zahlung der restlichen Fr. 25'000.--, über die zu verfügen sich der Beschwerdeführer ohne Zustimmung der Beschwerdegegnerin offenbar nicht in der Lage sah, wurde demgegenüber vom Klagerückzug bzw. der Nichtweiterführung des Prozesses durch die Beschwerdegegnerin abhängig gemacht. Dies lässt darauf schliessen, dass mit dieser Zahlung der vom Beschwerdeführer eingeklagte Lohnanspruch abgegolten werden sollte. Hierfür spricht auch die Präambel des Vergleichs, die in beiden Vergleichsvarianten gleich lautete. Darin ist pauschal von "Forderungen aus dem bestandenen Arbeitsverhältnis" die Rede, die einer "gütlichen Lösung" zugeführt werden sollten. Vor diesem Hintergrund ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass mit der Zahlung von Fr. 25'000.-- weitere Lohnansprüche des Beschwerdeführers im Zeitraum vom 22. Juli 2008 bis 31. Januar 2009 (Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist) abgegolten werden sollten. Da die von der Beschwerdegegnerin im fraglichen Zeitraum ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung unbestrittenermassen über diesem Betrag von Fr. 25'000.-- lag, hätte an sich sie Anspruch auf die Bezahlung dieses Betrags gehabt, zumal sie den Beteiligten die Subrogation angezeigt hatte und in das arbeitsrechtliche Verfahren eingetreten war. Ein solcher Subrogationsanspruch, der sich nur gegen die Arbeitgeberin richten kann, scheidet vorliegend jedoch daran, dass die Beschwerdegegnerin die Klage gegen die B.____ zurückgezogen und damit auf die betreffenden Ansprüche verzichtet hat.

E. 2.3

Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin im vorliegenden Fall muss als gesetzeswidrig bezeichnet werden. Offenbar sah sie sich ausserstande, dem ersten Vergleich, in dessen Rahmen sie zumindest einen Teil der von ihr geleisteten Arbeitslosenentschädigung zurückerhalten hätte, zuzustimmen, da es ihre "Haltung" sei, "dass die ausbezahlten Taggelder in vollem Umfang gedeckt sein sollten" (act. G 3.1.20). Soweit die Beschwerdegegnerin hierbei davon ausgegangen sein sollte, dass sie von vornherein nur dann einen Vergleich schliessen bzw. einem solchen zustimmen könne, wenn die von ihr ausgerichtete Entschädigung voll gedeckt sei, könnte dem nicht gefolgt werden. So muss die Kasse ihre bzw. die Interessen des Arbeitnehmers vertreten. Je nach Sachlage kann es sich - insbesondere mit Blick auf die Prozesschancen - durchaus rechtfertigen, einen Vergleich zu schliessen, bei dem nicht der Gesamtbetrag der ausgerichteten

Arbeitslosenentschädigung erhältlich gemacht werden kann (vgl. ZBSV 1991/306). Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein derartiger Vergleich zulässig ist, bedarf stets einer sorgfältigen Prüfung im konkreten Einzelfall; zudem dürfte mit Blick auf Art. 29 Abs. 2 AVIG vorgängig eine entsprechende Ermächtigung der Ausgleichsstelle einzuholen sein. Vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdegegnerin den ersten Vergleich mit der Begründung, die ausbezahlten Taggelder seien nicht in vollem Umfang gedeckt, abgelehnt hat, ist es nicht nachvollziehbar, dass sie, nachdem der Beschwerdeführer sich mit der B.____ - soweit noch möglich - verglichen hatte, ihre Klage gegenüber der Arbeitgeberin vorbehaltlos zurückgezogen und damit auf jegliche Ansprüche verzichtet hat. Darüber hinaus hätte die Beschwerdegegnerin für einen Klagerückzug gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG wohl der Ermächtigung der Ausgleichsstelle bedurft.

E. 2.4

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die B.____ dem Beschwerdeführer nachträglich Lohnzahlungen in Höhe von Fr. 25'000.-- ausbezahlt hat und dass damit Lohnansprüche abgegolten wurden, für die der Beschwerdeführer Arbeitslosenentschädigung bezogen hat. Im Ergebnis konnte sich der Beschwerdeführer damit "auf Kosten der Allgemeinheit bereichern", was nicht im Sinn der Arbeitslosen- bzw. Sozialversicherung sein kann. Es rechtfertigt sich daher, die mit AVI 2008/5 begründete Rechtsprechung (vgl. E. 1.2) weiterzuführen und Art. 55 Abs. 2 AVIG, wonach der Arbeitnehmer die Insolvenzenschädigung in Abweichung von Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückerstatten muss, soweit die Lohnforderung vom Arbeitgeber nachträglich erfüllt wird, auf den vorliegenden Fall analog anzuwenden. Entsprechend hat der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin die empfangene Arbeitslosenentschädigung im Umfang von Fr. 25'000.-- zurückerstatten. Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich daher im Ergebnis als korrekt. Ohne Einfluss auf das Ergebnis und nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die vom Beschwerdeführer eventualiter geltend gemachte Reduktion der verfügbaren Einstelltage. Da die verfügbaren Einstelltage bzw. die sich daraus ergebenden Rückforderungen nicht innert sechs Monaten nach Beginn der Einstellungsfrist (23. Juli 2008) vollstreckt worden sind, ist deren Vollzug ohnehin verwirkt (vgl. Art. 30 Abs. 3 AVIG; act. G 3.1.22/1). Darauf hat bereits die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid hingewiesen.

E. 3

Im Sinn der obigen Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.